

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Sprockhövel

Präambel

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Sprockhövel verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde betreibt die Stadt Sprockhövel unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt einen Seniorenbeirat, der sich nachfolgende Satzung gibt:

§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen. Er nimmt insbesondere die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Sprockhövel.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien und Konfessionen.
- (3) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Ausschuss für Soziales und Demografie, dem Rat und der Verwaltung der Stadt Sprockhövel Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Tätigkeit in dem Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Rat der Stadt Sprockhövel stellt dem Seniorenbeirat die erforderlichen finanziellen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung. Diese werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Sprockhövel

- (1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z. B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Weiterbildung und Kultur

(2) Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den / die Bürgermeister/in wenden. Andererseits sollte er über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung informiert werden und hierzu binnen eines Monats Stellung nehmen.

(3) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis, bzw. erhält Einsicht in den öffentlichen Teil des elektronischen Ratsinformationssystems.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Die Dachverbände, Heimbeiräte, Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen der Seniorenarbeit in Sprockhövel (Liste – siehe: unten) entsenden jeweils ein **stimmberechtigtes** Mitglied in den Seniorenbeirat. Auf Antrag an die Stadtverwaltung Sprockhövel und der Bestätigung durch den Rat können weitere Dachverbände, Heimbeiräte, Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen stimmberechtigte Mitglieder in den Seniorenbeirat entsenden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sollen das 60. Lebensjahr / bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr vollendet haben und müssen in der Stadt Sprockhövel wohnhaft oder ehrenamtlich tätig sein.

(3) Jede im Rat der Stadt Sprockhövel vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen.

Darüber hinaus kann ein Mitglied des Behindertenbeirates dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden jeweils stellvertretende Mitglieder von den u.a. Organisationen benannt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt Sprockhövel die Dachverbände etc. unter § 4 (1) ein. Zu dieser Sitzung muss spätestens drei Monate nachdem der Ausschuss für Soziales und Demografie die Mitglieder des Seniorenbeirats gewählt hat, eingeladen werden.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre / seinen Vertreterin / Vertreter.

Die / der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Sprockhövel zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitglieder können aus dem Beirat ausscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht oder Tod des Mitglieds.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Es erfolgt die Wahl eines neuen Stellvertreters / einer Stellvertreterin durch den Ausschuss für Soziales und Demografie.
- (4) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied bestimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Liste der Dachverbände, Heimbeiräte, Vereinigungen, Vereine und Gruppierungen in Sprockhövel

Heimbeirat Matthias-Claudius-Haus
Heimbeirat Haus am Quell
Heimbeirat CMS Seniorenresidenz Sprockhövel
Freiwilligenbörse
VDK
AWO
Stadtssportverband Sprockhövel e.V.
Evangelische Kirche
Katholische Kirche
IGBCE (Gewerkschaft)
Malteser Hilfsdienst
Deutsches Rotes Kreuz
Bürgergemeinschaft Herzkamp
Alzheimer Gesellschaft
Hans Werner Dausend Stiftung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 19. März 2026 beschlossene

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Sprockhövel

wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zurzeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 23.03.2026
Die Bürgermeisterin


Noll